

Motion**Öffnung des Oberhaubaches vom Kreisel Anglikon bis zur Bünz**
Dottikerstrasse/Nutzenbachstrasse Parzelle 6117

eingereicht von: Armin Geissmann, Einwohnerrat FDP

Antrag

Es wird gefordert, dass dieser Bach im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben (der Baubewilligung) der Überbauung Wohlermatte zu öffnen sei.

Begründung:

Alle Bauherren sind gleich zu behandeln und zwar nach kantonalem und eidgenössischem Gesetz.

Im kantonalen Baugesetz über Raumentwicklung steht bezüglich der Gewässer:

Kapitel 7, Absatz 1) Eingedohlte Gewässer sind, wenn es nach Abwägung aller Interessenten zumutbar ist, wieder offen zu legen und nach den Grundsätzen über die Beschaffenheit der Gewässer zu gestalten.

Das Gewässerschutzgesetz schreibt vor:

Artikel 1, Absatz e) Die Erhaltung der Gewässer als Landschaftselemente
Absatz g) Die Benützung zur Erholung

Das Bundesgesetz über Schutz der Gewässer schreibt vor:

Artikel 38, Überdecken oder Einholen von Fliessgewässern
Absatz 1) Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden

Im weiteren steht die Gemeinde dafür ein, dass für den Kindergarten die Bünz als eventueller Spielraum zu gefährlich ist. Der geöffnete Bach, oder zumindest Teile davon sind zu dieser Nutzung sicher besser geeignet.

Ebenfalls ist das Argument der Bach liege zu tief und die Böschungen werden zu hoch nicht stichhaltig.

Der Bach wird sicher nicht tiefer liegen als die Bünz und die Böschung nicht steiler als diejenige zur Bünz, beispielsweise bei der Kantonsschule.

Die Hochwasserentlastungen sind bereits beim Bau des Kreisels vorgenommen worden.

Die Kosten für diese Umsetzung geht nicht allein zu Lasten der Gemeinde.

Wohlen, 27. April 2015

Armin Geissmann

und mitunterzeichnete
Einwohnerräte

Im weiteren gilt es nach dem Bau- und Nutzungsrecht (BNR) Kapitel C Zonenvorschriften, auf der Seite 33, den Absatz 115 zu beachten:

Bei Planungen und bei Bauvorhaben innerhalb und ausserhalb Bauzonen ist zu beachten, dass eingedolte Gewässer, soweit zumutbar wieder offen zu legen und nach den Grundsätzen über die Beschaffenheit der Gewässer zu gestalten sind.

ebenso Absatz 116, Paragraph 119, Artikel 38 GSchG:

Neue Eindolungen von Gewässer dürfen nur mit kantonaler Zustimmung und nur dann bewilligt werden, wenn übergeordnete Interessen dies erfordern. Nach Möglichkeit ist im gleichen Gebiet ein entsprechendes Gewässer offen zu legen. Vorbehalten bleiben die Bewilligungen für Wasserbau und Gewässerschutz.

Hinzuzufügen ist, dass bei einer Ausführung der Bachöffnung ein Ausnutzungsbonus entsteht, und der finanzielle kantonale Anteil 60% betragen wird.

Es besteht auch die Gefahr, dass der eingedolte Bachtteil, infolge der Bauarbeiten, einbrechen könnte. Wer bezahlt diesen Schaden dann? Ich setze einen gesunden Menschenverstand voraus und erwarte, ja fordere, dass wenn die Bagger schon auffahren, dieses Vorhaben auch durchgeführt wird.

Wohlen, 28.April

Armin Geissmann